



## Allgemeine Geschäftsbedingungen - Zolldienstleistungen

Für Zolldienstleistungen der ITG Fulfillment GmbH (ITG) gelten ausschließlich diese AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ITG solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder ihre Leistungen trotz Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos durchführt. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen ebenso der Schriftform wie der Verzicht auf dieses Formerfordernis.

Diese AGB gelten für alle künftigen Aufträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

### Haftung und Freistellung

1. Die ITG arbeitet auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017), sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind. Dem Auftraggeber ist der Inhalt der ADSp 2017 (<https://www.itg.de/de/service/download/>) bekannt.
2. Unbeschadet der Haftungsregelungen in den Ziff. 22-25 ADSp 2017 ist die Haftung der ITG, auf € 5.000,00 (Euro fünftausend) je Schadensereignis, maximal € 10.000,00 (Euro zehntausend) pro Kalenderjahr, beschränkt, wenn der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist. Eine Haftung der ITG für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
3. Von Ansprüchen in- oder ausländischer Zollbehörden, die gegen ITG geltend gemacht werden deren Befriedigung im Innenverhältnis der Parteien jedoch dem Auftraggeber obliegt, stellt der Auftraggeber ITG auf erstes Anfordern frei.

### Abgaben (Zölle, EUST)

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur unverzüglichen Zahlung sämtlicher Abgaben, die im Rahmen der von ITG für den Auftraggeber vorgenommenen Zollanmeldungen anfallen (z.B. Zölle, Einfuhrumsatzsteuer, Anti-Dumping-Zölle, etc.).
5. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Abgaben verpflichtet sich der Auftraggeber ebenfalls zur Zahlung etwaiger Zollstrafen und Säumniszuschläge.
6. ITG behält sich vor, vor der zollrechtlichen Anmeldung von Waren vom Auftraggeber Sicherheiten über die zu erwartenden Einfuhrabgaben zu verlangen oder diese dem Auftraggeber in Vorkasse zu berechnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zollanmeldungen für den Auftraggeber durch ITG in zollrechtlich direkter oder indirekter Vertretung vorgenommen werden.
7. Sollten mit dem Auftraggeber Regelungen getroffen werden, dass ITG Abgaben im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags für den Auftraggeber verauslagt, verpflichtet sich der Auftraggeber zu einer unverzüglichen Bezahlung der verauslagten Beträge.  
In diesem Zusammenhang behält sich ITG vor, eine Provision auf den Abgabebetrag dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.



## **Einfuhr**

8. Der Auftraggeber übernimmt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Unterlagen und Angaben (genaue Warenbeschreibung und den 11-stelligen HS Code), die für die Durchführung der Aufträge zur Einfuhrabfertigung erforderlich sind und gibt diese ITG in Textform bekannt. ITG hat diese Angaben nicht nachzuprüfen.
9. ITG ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Zollabfertigung zu einem begünstigten Zollsatz zu prüfen oder den Auftraggeber hierüber aufzuklären. Die Pflicht, sich über etwaige Zollbefreiungen und diesbezüglich beizubringende Unterlagen zu informieren, obliegt allein dem Auftraggeber.
10. Das Merkblatt „0466/Ausfüllanleitung zum Zollwert D.V.1“ auf der Homepage der Zollbehörde ist dem Auftraggeber bekannt. Er verpflichtet sich, alle hierin genannten, den Zollwert betreffenden Umstände und etwaige spätere Änderungen zu beachten und unseren Bevollmächtigten rechtzeitig vor Abgabe der Zollwertanmeldung bekanntzugeben.
11. Einfuhranmeldungen werden von ITG für den Auftraggeber nur in direkter zollrechtlicher Vertretung gem. Art. 18 und 19 UZK durchgeführt.
12. Sind für die Erstellung eines Einfuhrdokuments Unterlagencodierungen notwendig, die nicht vom Auftraggeber im Vorfeld übermittelt wurden, ist die ITG aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zur selbstständigen Ermittlung der Codierung berechtigt. ITG übernimmt keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Codierungen, wenn die Unrichtigkeit der ermittelten Codierung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
13. ITG behält sich vor, die Zollabfertigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind insbesondere:
  - Zahlungsverzug des Auftraggebers
  - fehlende Dokumente für eine ordnungsgemäße Zollanmeldung
  - unzureichende Warenbeschreibung
  - fehlende Sicherheitserklärung für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

## **Versandverfahren**

14. Wird der Beförderer/Fahrer vom Auftraggeber beauftragt, Ware und zugehörige Dokumente für ein Zollversandverfahren (NCTS) abzuholen, ist der Auftraggeber für die ordnungsgemäße und fristgerechte Gestellung der Waren verantwortlich. Für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Gestellung im NCTS Versandverfahren, welches der Auftraggeber der ITG in Auftrag gegeben hat, übernimmt der Auftraggeber alle zusätzlichen Kosten für die Bearbeitung von Such- und Mahnverfahren. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung einer Mindestbearbeitungspauschale für nicht ordnungsgemäß gestellte Waren in Höhe von jeweils EUR 110,00 (Euro einhundert und zehn) netto je NCTS-Verfahren zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mehraufwand wird nach Zeitaufwand gesondert berechnet.



### **Ausfuhr**

15. Der Auftraggeber ist Ausführer der Ware. Der Auftraggeber übernimmt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Unterlagen und Angaben (genaue Warenbeschreibung und den 8-stelligen HS Code), die für die Durchführung der Aufträge zur Ausfuhrabfertigung erforderlich sind und gibt diese ITG in schriftlicher Form bekannt. ITG hat diese Angaben nicht nachzuprüfen.
16. ITG wird im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber nicht als Ausführer oder in indirekter Vertretung tätig. Eine abweichende Vereinbarung kann nur im Einzelfall erfolgen und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung. Eine anderweitige Vereinbarung oder der Verzicht auf diese Klausel ist unwirksam, es sei denn, die Geschäftsleitung hat der Vereinbarung bzw. dem Verzicht schriftlich zugestimmt.
17. Sind für die Erstellung eines Ausfuhrdokuments Unterlagencodierungen notwendig, die nicht vom Auftraggeber im Vorfeld übermittelt wurden, ist die ITG aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zur selbstständigen Ermittlung der Codierung berechtigt. ITG übernimmt keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Codierungen, wenn die Unrichtigkeit der ermittelten Codierung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
18. Ausfuhranmeldungen werden von ITG für den Auftraggeber nur in direkter zollrechtlicher Vertretung des Anmelders durchgeführt.
19. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die außenwirtschaftliche Prüfung der zur Ausfuhr stehenden Waren, insbesondere in Bezug auf waren-, personen- oder länderbezogenen Embargos und Sanktionen.
20. Besteht eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr der Waren, übergibt der Auftraggeber ITG rechtzeitig die erforderlichen Genehmigungen im Original.

### **Zolltarifliche Einreihung**

21. Sofern vom Auftraggeber separat beauftragt, führt ITG eine unverbindliche zolltarifliche Einreihung von Waren durch. Hierbei werden einzelnen Artikeln Zolltarifnummern zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt aufgrund von Informationen, die ITG zu diesem Artikel vorliegen. Für eine korrekte zolltarifliche Einreihung verpflichtet sich der Auftraggeber, ITG Informationen insbesondere zu Verwendungszweck, Materialien oder Beschaffenheit des jeweiligen Artikels in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen (z.B. in Form von Datenblättern).



22. Sofern die Zollbehörden eine von ITG vorgenommene zolltarifliche Einreihung von Waren als unrichtig ansehen, kann dies
- zu Steuernachforderungen führen, die vom Auftraggeber zu tragen sind.  
Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Zahlungen, die aufgrund solcher Nachforderungen zu leisten sind, die Zuweisung einer eventuellen unrichtigen Zolltarifnummer durch ITG nicht ursächlich und ITG für derartige Zahlungen folglich nicht haftbar ist; vielmehr handelt es sich um Zahlungen, die ohnehin aufgrund der richtigen zolltariflichen Einreihung des Artikels an die Zollbehörden zu zahlen gewesen wären.
  - zu Bußgeldern führen. Soweit gegen ITG oder ihre Mitarbeiter<sup>1</sup> Bußgelder wegen fehlerhafter oder fehlender Tarifierung verhängt werden, stellt der Auftraggeber ITG und ihre Mitarbeiter von diesen Bußgeldern frei.
23. Eine verbindliche Auskunft über die zolltarifliche Einreihung von Waren kann der Auftraggeber bei den zuständigen Zollbehörden beantragen.

#### **Sonstiges**

24. Der Auftraggeber hat die Pflicht, gegenüber ITG alle für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben im Rahmen eines Abfertigungsauftrages mitzuteilen. Für die Durchführung von Aufträgen stellt der Auftraggeber ITG soweit notwendig eine entsprechende übertragbare Vollmacht aus.
25. Die Abrechnung für erbrachte Beratungs- und/oder Abfertigungsleistungen wird grundsätzlich nach Aufwand erstellt.
26. ITG ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen einzusetzen und diese eigenständig auszuwählen. Der Auftraggeber bestätigt, dass die Erfüllungsgehilfen für ITG die Zollabwicklung oder Einzelleistungen im Rahmen des jeweiligen Auftrages vornehmen dürfen.
27. Bei Leistungshindernissen wie höhere Gewalt, Ausfall von Computersystemen, der nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ITG beruhen, oder behördlichen Maßnahmen ist die ITG berechtigt, die jeweils vertraglich geschuldeten Leistungen unverzüglich und entschädigungslos einzustellen. ITG verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über das Vorliegen von Leistungshindernissen und die Einstellung der Leistung zu informieren.
28. Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber ITG und gegenüber den Zoll-/Finanzbehörden, bei behördlichen Anfragen sowie bei Erstattungsanträgen sämtliche angeforderten Unterlagen jederzeit unverzüglich zur Verfügung zu stellen und/oder den Behörden Zugang zu den gewünschten Unterlagen/Daten zu gewähren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen.



29. Der Auftraggeber und die ITG sind sich darüber einig, dass ITG nach Ziffer 20 ADSp 2017 ein Pfandrecht an den zu verzollenden Sendungen erwirbt, an denen ITG im Geschäftsverkehr Besitz erlangt.
30. Alle Daten des Auftraggebers, einschließlich eventuell mitgeteilter persönlicher Daten von Mitarbeitern des Auftraggebers, werden ausschließlich zur Abwicklung von Aufträgen gespeichert und verwendet. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich mit der Verwendung und Speicherung im obigen Sinne einverstanden. und wird gegebenenfalls entsprechende Einverständniserklärungen seiner Mitarbeiter einholen. Alle Daten werden von der ITG im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet.
31. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, sich auf eine wirksame und durchführbare Bestimmung an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu einigen, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Entsprechendes gilt für Lücken dieser Vereinbarung.
32. Erfüllungsort für alle von den Vertragsparteien zu erbringenden Leistungen ist Schwaig. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis entstehen, ist München.
33. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

---

Der Begriff „Mitarbeiter“ und andere im Folgenden verwendete männliche Formen werden neutral für Frauen und Männer verwendet.